



Bundesgerichtsurteil vom 02.12.2011

Sind die Bauland-Bauern die Prügelknaben ?

Mithin hat sich das Bundesgericht, in Überschreitung seiner Befugnisse, als Verfassungsgericht aufgespielt. In der Schweiz ist jedoch die gesetzgebende Versammlung der eidgenössischen Räte massgebend, vor allem aber das Volk, das Verfassung und Gesetze bestimmt!

Im Art. 190 der schweizerischen Bundesverfassung heisst es unter

„Massgebendem Recht“ folgendes:

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Im Art. 129 der schweizerischen Bundesverfassung ist die Steuerharmonisierung festgelegt.

- I. Ich empfehle die Lektüre des Art. 8 und Art. 12 des verbindlich anzuwendenden Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG)

Der Art. 8, Abs. 1 lautet:

*Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen, aus Veräusserung, Verwertung, buchmässiger Aufwertung, Privatentnahme oder aus Verlegung in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten; **ausgenommen sind Gewinne aus Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, soweit der Veräusserungserlös die Anlagekosten übersteigt. Art. 12, Abs. 4 bleibt vorbehalten.***

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; usw.

Der Gesetzgeber hat den Landwirtschaftsbetrieben ein Privileg gegeben. Wo bei nach Art. 8, Abs. 1 StHG für Landwirtschaftsbetriebe nur die Differenz zwischen Anlagekosten und dem Buchwert der Einkommenssteuer unterliegt.



- II. Das Bundesgericht interpretiert das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) einschränkend, weil nach seiner Ansicht nur der Art. 2, Abs. 2 zutreffend sei. Offenbar hat es den Art. 4, Abschnitt 1 übersehen. Dort heisst es:

Für Grundstücke die für sich allein oder zusammen mit anderen Grundstücken ein landwirtschaftliches Gewerbe bilden, gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetz über die landwirtschaftlichen Gewerbe.

Der Art. 7.1 BGBB hält fest, dass das landwirtschaftliche Gewerbe die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Grundstücke, Bauten und Anlagen ist, die dem gleichen Eigentümer gehören (siehe auch N10 zu Art. 7 BGBB).

Diese Grundstücke unterliegen zudem den Bestimmungen des Gewinnanteilsrecht der Miterben, also weiteren Bestimmung des BGBB (Art. 28ff / Art. 41.1 und Art. 41.2) !

- III. Es steht also fest, dass selbstbewirtschaftetes Bauland, das zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, landwirtschaftliches Geschäftsvermögen und ein landwirtschaftliches Grundstück darstellt. Das hat das Bundesgericht zu unrecht verneint. Der Gesetzgeber aber wollte gerade diesen Landwirten die Möglichkeit geben, aus dem Verkauf von Bauland ihre Existenzen zu verbessern. Aus besagtem Grunde wurde die Ersatzbeschaffung eingeführt, sodass nicht der Gewinn konsumiert, sondern in die Strukturverbesserung investiert wird.

Verkauft nun ein sogenannter Bauland-Bauer seine bisher selbstbewirtschafteten Grundstücke im Baugebiet, was ja im öffentlichen Interesse liegt, so macht er in der Regel von Art. 8, Abs. 4 StHG Gebrauch und überträgt die stillen Reserven in betriebsnotwendiges Anlagevermögen, macht also Ersatzbeschaffung.

Die Ersatzbeschaffung ist Übertragung stiller Reserven. Die Möglichkeit der Ersatzbeschaffung besteht nur im betriebsnotwendigem Anlagevermögen. Ersatzbeschaffung und Übertragung stiller Reserven bedeutet, dass das Ersatzobjekt die gleichen Anlagekosten hat, wie das veräusserte Objekt. Nimmt man also Land ohne Gebäude, so sind nur der Ankaufspreis (in der Regel zum landwirtschaftlichen Ertragswert von Fr. 0.50 und allfällige Erschliessungskosten, die zu zahlen waren oder noch zu zahlen sind) die Anlagekosten.

Künftig hat dieser Landwirt keine Abschreibungen auf dem Ersatzobjekt, versteuert also gegenüber seinem Mitbewerbern ein um die fehlenden Abschreibungen (1.5 %-5 %) wesentlich höheres Einkommen, weil die Abschreibungen nicht geltend gemacht werden können.



Er beansprucht auch keine öffentlichen Gelder, was wiederum ermöglicht, dass die vorhandenen Fördermittel, seien es Beiträge an Gebäuderationalisierung oder zinsfreie Darlehen, den übrigen Landwirten im grossen Umfang zur Verfügung stehen.

Meiner Ansicht nach muss man aufhören mit der polemischen Verurteilung der „Bauland-Bauern“.

Es ist zu hoffen, dass das Parlament das Bundesgericht anweist, den gesetzgeberischen Willen der sich im StHG wie auch im BGG im vorstehend geschilderten Sinn zeigt, einzuhalten.

Das Urteil vom 02.12.2011 ist aus der Sicht der bisher ergangenen Bundesgerichtsurteile Nr. 2C-539/2010 und 2C-708/2010, vor allem aber weil es entgegen den Vorschriften der Bundesverfassung (Art. 190) massgebendes Recht verletzt hat, unverständlich.

Kleindöttingen, 13.02.2012

Urs Vögele
Beratungsbüro
Schützenhausstrasse 18
5314 Kleindöttingen